

Ernst Pitz, *Supplikensignatur und Briefexpedition an der Römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III.*, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 42, Tübingen (Niemeyer) 1972, VI, 362 S. – Wenn notwendige Elemente der Vorbemerkung zum 7. Band des Repertorium Germanicum wie Handschriftenbeschreibungen und verschiedene Tabellen zu benutzten Registern, verquickt mit allgemeinen Erwägungen zum Geschäftsgang und zur *Audientia litterarum contradictarum*, als Vorspann zu einer Darstellung des Geschäftsgangs der päpstlichen Kammer anhand ihrer Geschäftsbücher erscheinen, stellt sich die Frage, ob der vernünftige Brauch, ergänzende und vorbereitende Studien zu einer Edition gesondert zu veröffentlichen, hier nicht unter Umständen dazu führen könnte, den Benutzer der Edition zu nötigen, ein Werk zu erwerben, von dessen 350 Seiten er etwa 50 dringend benötigt, auf dessen Thesen er aber ansonsten gerne verzichten

könnte. P. will nicht darstellen, auf welche Weise, sondern aus welchem Grunde die Register entstanden sind, wobei er bewußt von aller bisherigen Forschung absieht, die von seiner Theorie des Reskripts noch nicht Kenntnis hatte, nach der Papst und Kaiser letztlich nur Marionetten in der Hand der Petenten gewesen wären. Diese Grundthese relativiert leider den Wert von P.s fleißigen Untersuchungen an den Registern eines allerdings recht begrenzten Zeitraums (1455–58), die viele interessante Einzelheiten bekanntmacht, deren Ergebnisse aber doch kaum unbesehen allgemeine Gültigkeit erlangen dürften. Wichtig ist dabei zu wissen, daß in der Regel keine exakten Quellenzitate gebracht werden, diese vielmehr aus der reduzierten Form der Regesten des Repertoriums abgeleitet sind. P. glaubt, die Register ohne Originale und auch ohne weitere Quellen beurteilen und aus ihnen den Geschäftsgang vollständig darstellen zu können; wo er in den Registern nichts findet, verzichtet er weitgehend auf Stellungnahmen. So konnte er in den Registern nichts über die *littere minoris iustitie* finden, kennt keine Suppliken dazu und weiß somit nichts über ihre Behandlung, weist sie aber dennoch den Abbiatorioren des *Parcus minor* zu (126f.). Dazu kann man bereits in der *Practica cancellarie* des Hieronymus Pauli (Ausgabe Venedig 1572, p. 5) lesen: *Item nota, quod littere de iustitia, cum concedi soleant absque supplicatione . . . nec nunc nec olim fuerint registratae, . . . ut facilius expediantur.* Auf den bei P. 134–149 zu lesenden Exkurs über die *Audientia litterarum contradictarum* und seine spekulativen Aussagen braucht hier nicht eingegangen zu werden (vgl. dazu P. Herde in der *Archival. Zeitschr.* 69 [1973] 54–90). Eingehend beschäftigt sich P. mit der Kammer, wobei er seine Gleichsetzung von *camera apostolica* und *camera secreta* durch seine eigenen Zitate widerlegt (S. 210). Auch die S. 211 in den Quellenbeispielen getroffene Unterscheidung der Geldaufbewahrung in der Kammer und in der Privatwohnung des Papstes entzieht P.'s Hypothese jeden Boden. Doch mögen seine Ausführungen immerhin fruchtbaren Widerspruch hervorrufen und so zu einer Vertiefung unserer Kenntnisse beitragen. Ungeklärt bleibt auch die logische Diskrepanz zwischen der in P.'s Deutung erschlossenen Petition und dem Text *motu proprio non ad ipsius cardinalis aut alterius pro eo nobis super hoc oblate petitionis instanciam*, die sich zumindest dem Rezensenten durch Annahme einer Supplik genau um diese Formel nicht auflöst (S. 245). Weit über Klewitz hinaus führt die Annahme einer Neubildung der päpstlichen Kanzlei in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, da nicht mehr durch Privilegien magischer Schutz verliehen wurde, sondern in Reskripten Prozeßinstrumente ausgegeben wurden (S. 313). Institutionell faßbar – mit den bekannten Vorbehalten – sind Kanzleien auch früher als der entsprechende abstrakte Begriff *cancellaria*. Unter Calixt III. war es dann sowieso Aufgabe

und Daseinszweck der päpstlichen Kanzlei, die Tragweite des Fiatvermerkes festzustellen (S. 54f.). Mit Interesse vernimmt man die Äußerungen über die geringe Wichtigkeit politischer Korrespondenz gegenüber den Reskripten und sieht das Register Gregors VII. und das Thronstreitregister in der literarischen Nachfolge von Caesar und Plinius (S. 220f.). Da der Vf. sich inzwischen bereits zu einem Namens- und Sachindex durchgerungen hat, wird man in seinem nächsten Buch vielleicht auch auf ein Verzeichnis der Literatur hoffen dürfen, schon um ihm nicht etwa zu Unrecht vorzuhalten, er kenne einen Teil der Literatur nicht, so etwa die Deutung des Recipe-Vermerks auf Suppliken, die E. Göller bereits im zehnten Band dieser Zeitschrift 1907 vorgetragen hat (S. 302ff.), und die P. überhaupt nicht versucht. H. E.